

## Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss  
Am: 06.04.2017

---

### Betreff:

Vorkaufsrecht bzgl. des Grundstücks Flst.-Nr. 3133/8 Alexanderstraße

### Anlage(n):

Mitzeichnung  
Lageplan

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Kornwestheim übt das ihr zustehende Vorkaufsrecht nicht aus.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	06.04.2017	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

### **Sachdarstellung und Begründung:**

Der Stadt Kornwestheim wurde mit Schreiben vom 28.02.2017 ein Kaufvertrag bzgl. des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 3133/8, Alexanderstraße, mit einer Fläche von 394 m<sup>2</sup> vorgelegt, mit der Bitte darüber zu entscheiden, ob die Stadt ein Vorkaufsrecht hat und dieses ggf. ausübt.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist der Stadt ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeräumt (hier: unbebautes Grundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, das mit einem Wohngebäude bebaut werden kann).

Der Kaufpreis liegt bei 200.000,- EUR. Über die Ausübung des Vorkaufsrechts entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss, der gemäß § 10 Nr. 5 a der Hauptsatzung für einen Wert bis 250.000,- EUR zuständig ist.

Im beigefügten Lageplan ist das Grundstück markiert.

### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, das Vorkaufsrecht **nicht** auszuüben, da eine etwaige bauliche Entwicklung in diesem Bereich städtischen Planungsabsichten nicht entgegensteht. Darüber hinaus kann das Vorkaufsrecht von Seiten der Stadt nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Dies wäre aus Sicht der Verwaltung im vorliegenden Fall aber nur schwer begründbar.